

folgt nun weiters von der Erbfolg der Groß-Eltern in der aufsteigenden Linie / so bestehet in den Worten:

**So eruet idt wedder an den Eider-Vader unde an de Eiders Moder** zc. d. i. So kommt das Erbe wiederum an die aufsteigende Linie / darin es von Vater und Mutter angefangen / aber der Erbgang durch die Schwester und Brüder / so dar entzwischen kommen / verrücket war.

**Eider-Vader unde Eider-Moder** zc. Dar verstehet das Loro-Buch alle Erben in der aufsteigenden Linie / als Groß-Vater / Groß-Mutter / Aelter-Vater / Aelter-Mütter / Groß-Aelter-Vater / Groß-Aelter-Mütter / und so weiters. Weiln aber diese Worte sehr kurz und dunckel seyn / so wolle der Leser mercken / wie in allen nachfolgenden Fällen das Erbe zu theilen sey / sintemahl dis Recht hierin von dem Kaiserlichen weit abtritt.

Das Kindes-Kind hat seiner Anfunfft halber vier Groß-Eltern / zwey in der Väterlichen Linie / als Vaters-Vater / und Mutter-Vater / (avos paternos) und zwey in der Mütterlichen Linie / als Mutter-Vater / und Mutter-Mutter / (avos maternos,) stirbt denn das Kindes-Kind / und läßt Erbe nach / und ist nur einer von diesen Groß-Eltern in Leben / so erbet er das Kindes-Kind allein / wie Vater oder Mutter thun / wann einer allein ist. Zum andern / erben von diesen Groß-Eltern zwey in einer Linie / als Vaters-Vater / und Vaters-Mutter / und sie sitzen in Gemeinschaft ihrer Güter / wie Bürger und Bauren in diesem Fürstenthum Schleswig unter dem Loro-Buchs-Rechte gemeiniglich thun / so erben sie das Kindes-Kind in Samen den / und dis Erbe fällt in ihrer beyder Gemeinschaft / nach dem Exempel Vaters und Mutter / wann die ihr Kind zusammen erben / darvon oben hoc cap. 4. und cap. 9. in principio h. libri 1. & ibi in glossa. Zum dritten / ist an der einen Seiten nur einer / und auf der andern Seiten auch einer / sie sind gleich beyde Mannes- oder Frauens-Persohnen / oder ein Mann und eine Frau / als Vaters-Mutter / und Mutter-Vater / (avia paterna & avus maternus,) so nehmen sie das Erbe zu gleichen Theilen / und hindert die Regul des folgenden 5. Cap. **de Mann nimpt jo halff so vele mehr / als een Frouwe in allem Erue.** Zum vierdten: Sind in der einen Linie zweene Groß-Eltern / als Vaters-Vater / und Vaters-Mutter / und in der andern Linie nur ein / der sey Mann oder Frawe / so gehet das Erbe in 3. volle Theil / zwey nehmen die beyden Ehegatten ins gesamt / und das fällt in ihrer beyder Gemeinschaft / den übrigen vollen dritten Theil / nimmt des Verstorbenen Mutter-Mutter / (avia materna, ex rationibus qvæ postea sequuntur. Zum fünfften / leben alle Groß-Eltern zusammen / nemlich in der väterlichen Linie

Linie